

# Hilfe und Unterstützung

## → Zuständiges Amtsgericht

Sind Sie gegen Ihren Willen in einem Krankenhaus untergebracht, können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Amtsgericht Widerspruch einlegen.

Wenden Sie sich an den genannten Verfahrenspfleger, der Ihnen im Unterbringungsbeschluss zur Seite gestellt wurde.

## → Qualitätsmanagement/Beschwerdestelle der Klinik

Jede Vitos Gesellschaft hat eine Abteilung für Qualitäts- und Verbesserungsmanagement.

Informationen dazu finden Sie auf den Stationen. Gerne können Sie sich mit Ihren Beschwerden, Verbesserungsvorschlägen und gerne auch Lob an uns wenden.

## → Unabhängige Beschwerde- und Vermittlungsstelle

In Hessen bieten die meisten Landkreise eine unabhängige Beschwerdestelle an.

Die Übersicht dieser Stellen finden Sie auf der Internetseite vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI). Auf Anfrage stellen wir Ihnen diese Liste gerne zur Verfügung.

## → Patientenfürsprecher/-innen

Die Landkreise berufen für ihre Krankenhäuser und Kliniken unabhängige Patientenfürsprecher/-innen. Diese bieten Sprechstunden in der Klinik an.

Informationen zu den Sprechstunden und Kontaktdaten finden Sie auf den Stationen.

## → Schriftliche Beschwerde an den Hessischen Landtag

Schlossplatz 1-3, 65283 Wiesbaden,  
Fax 0611 - 35 04 59

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags nimmt Ihre Beschwerden über Behörden und deren Entscheidungen entgegen. Ihre Beschwerde müssen Sie schriftlich einreichen.

**Vitos Kliniken**  
für Psychiatrie und Psychotherapie  
(stationär/tagesklinisch/ambulant)



## Weitere Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie auf Ihrer Station.

Alle Informationen zu den Rechten von Patientinnen und Patienten haben wir für Sie auf [vitos.de/patientenrechte](https://vitos.de/patientenrechte) zusammengetragen.

Kompetent für Menschen.

**vitos**

Kompetent für Menschen.



[vitos.de](https://vitos.de)

## Ihre Rechte als Patientin/Patient

in den Vitos Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie

Ein Unternehmen des **LWV**Hessen



## Herzlich willkommen!

### Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wir begrüßen Sie ganz herzlich in unserer Klinik.

Eine psychische Erkrankung bedeutet für Sie als Betroffene und Ihre Angehörigen eine große Herausforderung. Manchmal ist eine stationäre Behandlung unvermeidbar.

Der stationäre Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik ist oft mit Unsicherheiten verbunden:

Welche Rechte und Pflichten habe ich?  
Wo bekomme ich Unterstützung und Hilfe?

Hier informieren wir Sie über Ihre Rechte als Patient/-in.

Wenn Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Freundliche Grüße  
Ihr Klinikteam

## Ihre Rechte und Pflichten

### → Gesetzliche Grundlagen

Die Rechte von Patientinnen und Patienten stehen über das Patientenrechtegesetz auf einer klaren gesetzlichen Grundlage.

### → Informations- und Aufklärungspflichten

Sie haben das Recht, umfassend über alles aufgeklärt zu werden, was für Ihre Behandlung wichtig ist: Diagnose, gesundheitliche Entwicklung und therapeutische Schritte. Umfassend bedeutet: Aufklärung über Risiken, Chancen und Behandlungsalternativen. Alle Informationen über Ihre Person werden vertraulich behandelt. Wir unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

### → Behandlungsvertrag

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält einen Abschnitt mit Regelungen über den medizinischen Behandlungsvertrag und die Rechte und Pflichten im Rahmen der Behandlung.

### → Patientenakte und Einsichtsrecht

Ihre Behandlung wird dokumentiert. Sie haben jederzeit das Recht, Ihre Behandlungsunterlagen einzusehen und Kopien davon anzufertigen.

### → Behandlung und Unterbringung

Informieren Sie uns, wenn Sie eine Patientenverfügung haben. Unsere Ärztinnen und Ärzte müssen sich an die darin getroffenen Vereinbarungen halten. Wenn Ihre psychische Erkrankung so schwer ist, dass Sie sich selbst nicht mehr schützen können, kann es dazu kommen, dass Sie gegen Ihren Willen in der Klinik untergebracht werden. Eine solche Maßnahme darf nur dann erfolgen, wenn das Risiko besteht, dass Sie wegen Ihrer Krankheit eine unmittelbare Gefahr für sich selbst oder für andere sind. Ist dies der Fall, haben Sie gesetzlich festgelegte Rechte und Pflichten. Diese sind im Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKHG) und im Betreuungsrecht des BGB festgelegt.

### → Behandlungsfehler

Es ist gesetzlich festgelegt, dass ein/e Behandelnde/r unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet ist, eigene Behandlungsfehler zuzugeben und die Behandlungsfehler anderer Behandler/-innen offenzulegen.

## Unsere Pflichten

### → Qualifikation der Ärzte/Bestellung nach § 11 PsychKHG

Die ärztliche Leitung, deren Stellvertretung sowie weitere Ärztinnen und Ärzte werden durch das HMSI für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Wahrnehmung der Anordnung der sofortigen Unterbringung nach § 17 Abs. 1 PsychKHG bestellt. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung voraus.

### → Dokumentation

Wir sind dazu verpflichtet, die Patientenakte sorgfältig und vollständig zu führen. Sämtliche für die Dokumentation wichtigen Umstände sind zeitnah zu dokumentieren.

### → Beachtung der Persönlichkeitsrechte

Liegen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 9 Abs. 1 PsychKHG vor und ist Gefahr im Verzug, so kann ein/e nach § 11 Abs. 2 Satz 1 PsychKHG bestellte/r Ärztin/Arzt die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen. In diesem Fall ist unverzüglich eine einstweilige Anordnung des Gerichts nach § 331, auch in Verbindung mit § 332, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit herbeizuführen.

### → Menschenwürdige Gestaltung der Überwachung

Muss eine Patientin/ein Patient fixiert oder isoliert werden, muss sie/er kontinuierlich (1:1 oder engmaschig) durch unser therapeutisches oder pflegerisches Personal betreut werden. Wir überprüfen engmaschig, ob eine Fixierung weiterhin notwendig ist.

### → Unterstützung der Besuchscommissionen

Vom Land Hessen wurden fünf Besuchscommissionen eingesetzt. Sie bewerten die psychiatrischen Kliniken mit einem Blick von außen und geben Anregungen zur Verbesserung. Wir unterstützen die Arbeit der Besuchscommissionen. Insbesondere stellen wir sicher, dass unsere Ärztinnen und Ärzte die Besuchscommissionen bei ihrer Besichtigung begleiten und die gewünschten Auskünfte erteilen.